

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß-Flottbek hat am 21.12.2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

I. (1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte für 25 Jahre Ruhefrist

a)	Für einen Sarg über 1,20 m Särge in Rasenlage	_____ 1.443,75 Euro
	in Staudenlage	_____ 2.662,50 Euro
b)	für Särge unter 1,20 m im „Ort der unvergessenen Kinder“	_____ 650,00 Euro
c)	für eine Urne	_____ 600,00 Euro
d)	für eine Urne in einen anonymen Grabfeld	_____ 712,50 Euro

2. Wahlgrabstätte

a)	für Särge für 25 Jahre – je Grabstelle-	_____ 812,50 Euro
b)	für Särge für 25 Jahre in Rasenlage – je Grabstelle-	_____ 1.506,25 Euro
c)	für max. 2 Urnen für 25 Jahre	_____ 625,00 Euro
d)	für max. 2 Urnen für 25 Jahre in Rasenlage	_____ 768,75 Euro
e)	für max. 2 Urnen für 25 Jahre in Staudenlage	_____ 1.225,00 Euro
f)	für max. 4 Urnen für 25 Jahre in Staudenlage	_____ 1.357,50 Euro
g)	für max. 2 Urnen für 25 Jahre in Waldlage (Baumgrabstätte)	_____ 787,50 Euro
h)	für max. 2 Urnen für 25 Jahre im Gemeinschaftsgrab	_____ 1.290,63 Euro

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2. a-h entsprechend berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr für den Erwerb, den Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung oder die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter _____ 28,00 Euro

2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung

a)	eines stehenden Grabmals einschließlich der jährlichen Prüfung der Standfestigkeit	_____ 93,00 Euro
b)	eines liegenden Grabmals oder einer Sitzbank	_____ 32,50 Euro
c)	für die Genehmigung einer Nachschrift auf einem vorhandenen Grabmal	_____ 9,50 Euro

3. Für die Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden _____ 27,50 Euro

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1.	Für die Erstellung einer Gruft zur Sargbestattung	_____ 602,50 Euro
2.	Für die Erstellung einer Gruft zur Urnenbeisetzung	_____ 199,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg	_____ 14,50 Euro
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
a) für die erste Zeiteinheit (90min)	_____ 165,00 Euro
b) für jede weitere Zeiteinheit (30min)	_____ 61,00 Euro
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraums	_____ 41,00 Euro

Eine kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitgliedes der Ev. Kirche ist in der Flottbeker Kirche gebührenfrei, ebenso fallen keine Kosten an für die Begleitung von Kirchenmitgliedern durch Pastor*innen und Kirchenmusiker*innen.

V. Gebühren für Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	nach Aufwand
2. Für die Ausgrabung einer Urne	nach Aufwand

§7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01. Januar 2019 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein vom _____15.12.2021_____ (Az.11168) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg , den30.12.2021.....

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bugenhagen-Groß Flottbek

- Der Kirchengemeinderat –

Vorsitzende/r Mitglied

(Kirchensiegel)

weiteres Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofsatzung wurde auf der Internetseite www.friedhof-grossflottbek.de veröffentlicht mit entsprechendem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz und Verordnungsblattes am _____28.12.2021_____